

23.04.90

EG - Fz - G - In - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhinderung der
Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

KOM(90) 106 endg.; Ratsdok. 5611/90

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Das Waschen der Erlöse aus kriminellen Aktivitäten (kurz "Geldwäsche") ist ein Phänomen, das nationale und internationale Behörden betrifft. Es handelt sich dabei um eine Tätigkeit, die von Tag zu Tag mehr zunimmt und die einen offensichtlichen Einfluß auf die Zunahme des organisierten Verbrechens im allgemeinen und des Drogenhandels im besonderen hat. Durch die Internationalisierung der Volkswirtschaften und der Finanzdienstleistungen bieten sich Gelegenheiten, die von Geldwäschern für ihre kriminellen Aktivitäten genutzt werden, da die Herkunft der Gelder im internationalen Rahmen besser verschleiert werden kann.

2. In letzter Zeit zeigen mehrere Ereignisse und Initiativen auf verschiedenen Ebenen das gestiegene internationale Bewusstsein für die Notwendigkeit, die Geldwäsche, insbesondere im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, zu bekämpfen; allerdings ist dieses Phänomen bei weitem noch nicht unter Kontrolle. Auf nationaler Ebene haben einige EG- und Drittländer strafrechtliche Vorschriften gegen das Waschen der Erlöse aus Straftaten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel oder Terrorismus erlassen, und in einigen anderen werden zur Zeit entsprechende Gesetzentwürfe beraten.

3. Als internationales Instrument zur strafrechtlichen Verfolgung der Geldwäsche ist das am 19. Dezember 1988 in Wien angenommene Übereinkommen der UN gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen (im folgenden Wiener Übereinkommen genannt) zu nennen.

KEP-AE-Nr.: 900902

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 23. April 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitslichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. März 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften überreicht worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1990 an.

Dieses Übereinkommen (die Kommission hat an den Beratungen darüber teilgenommen, und die EG gehört zu den Unterzeichnern) sieht unter anderem vor, daß die Teilnehmerstaaten eine Reihe von Tatbeständen in Verbindung mit Drogen ebenso wie die Geldwäsche im Zusammenhang mit diesen Vergehen unter Strafe stellen. Daranbinnen enthält es eine Reihe von Bestimmungen, die eine wichtige Hilfe bei der Bekämpfung der Geldwäsche darstellen, wie die Bestimmungen über die Beschlagnahme und Einziehung krimineller Erlöse, die internationale Rechtshilfe und das Verbot, sich zur Vermeidung von Fahndungen in Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Übereinkommens auf das Bankgeheimnis zu berufen.

Als Beispiele für die internationale Entwicklung im Bereich der Prävention sind die Empfehlung des Europarats vom 27. Juni 1980 und die Grundsatzerklärung, die im Dezember 1988 in Basel vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Zehnergruppe angenommen wurde, zu nennen, die beide als wichtige Schritte zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche anzusehen sind.

In letzter Zeit hat die Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche", die im Juli 1989 auf dem Gipfel der sieben führenden Industrieländer eingesetzt wurde und an der die Kommission zusammen mit fünfzehn EG- und Drittländern aktiv teilnimmt, Arbeiten auf diesem Gebiet insbesondere zu den Fragen der Methoden und Statistiken der Geldwäsche, der Rechtshilfe und der administrativen und finanziellen Zusammenarbeit durchgeführt. Der Abschlußbericht der Arbeitsgruppe, der aktuelle Informationen über die derzeitige Situation in diesen Bereichen ebenso wie eine Reihe von Empfehlungen enthält, wurde im Februar 1990 fertiggestellt und den Regierungen zur Zustimmung vorgelegt.

NOTWENDIGKEIT VON MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT AUF DIESEM GEBIET

Die Geldwäsche ist vor allem durch strafrechtliche Maßnahmen (Strafgesetzgebung) und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zwischen Vollzugsorganen und Justizbehörden zu bekämpfen. Dieses Konzept liegt zum Beispiel dem obengenannten Wiener Übereinkommen zugrunde.

2. Dennoch sollte der strafrechtliche Ansatz nicht die einzige Strategie des Kampfes gegen die Geldwäsche bleiben, da für diese Art von Geschäften häufig Kredit- und Finanzinstitute benutzt werden und die Solidität und Stabilität des jeweils beteiligten Instituts und des Finanzsystems im allgemeinen erheblich gefährdet werden könnten, was zu Vertrauenseinbußen in der Öffentlichkeit führen würde. Die Gemeinschaft, die die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Solidität und Stabilität des europäischen Finanzsystems zu gewährleisten, kann der Beteiligung von Kredit- und Finanzinstituten an der Geldwäsche nicht gleichgültig gegenüberstehen.

Ebenso wie die Richtlinien der Gemeinschaft im Finanzsektor gewährleisten sollen, daß Personen, welche rechtmäßig die Geschäfte von Kreditinstituten führen, das Kriterium der "Zuverlässigkeit" (Artikel 3 Absatz 2 der ersten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie) ebenso erfüllen wie die Aktionäre (Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 1 der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie), muß das Gemeinschaftsrecht die Integrität und "Sauberkeit" des Finanzsystems sicherstellen.

3. Außerdem kann das Finanzsystem selbst eine hochwirksame präventive Rolle im Kampf gegen die Geldwäsche spielen.

4. Darüber hinaus ist die Gemeinschaft dafür verantwortlich, zu verhindern, daß Geldwäscher den Binnenmarkt im Finanzsektor, den freien Kapitalverkehr und die Freizügigkeit bei den Finanzdienstleistungen, die dieser Finanzraum bietet, für ihre kriminellen Aktivitäten ausnutzen. Geht die Gemeinschaft nicht gegen die Geldwäsche vor, so könnte dies die Mitgliedstaaten dazu veranlassen, zum Schutz ihres Finanzsystems Maßnahmen zu ergreifen, die der Vollendung des Binnenmarkts entgegenstehen könnten.

5. Schließlich ist auch den Forderungen der Öffentlichkeit in der Gemeinschaft nach Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenproblems Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang sind die Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 1989 zu nennen, in denen die Kommission aufgefordert wird, ein umfassendes Gemeinschaftsprogramm zur Bekämpfung des Drogenhandels einschließlich Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche vorzulegen.

III. INHALT DER EMPFEHLUNG

Die Richtlinie hat folgenden Inhalt:

1. Allgemeine Gültigkeit für das gesamte Finanzsystem (Artikel 1, erster und zweiter Spiegelstrich, sowie Artikel 8)

Da eine Gültigkeit für nur einen Teil des Finanzsystems zu einer Verlagerung der Geldwäsche auf eine andere Art von Finanzinstituten führen könnte, schließt die Richtlinie nicht nur Banken, sondern alle Arten von Kredit- und Finanzinstituten ein.

Kreditinstitute werden im Sinne des Bankrechts der Gemeinschaft (Artikel 1 der ersten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie) definiert. Der Begriff des Finanzinstituts wird in einem sehr weiten Sinn als ein Unternehmen definiert, das kein Kreditinstitut ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, eins oder mehrere der in der Anlage zur zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie aufgeführten Geschäfte zu tätigen. Dieser Anhang enthält eine Aufstellung praktisch aller Arten von Finanzdienstleistungen. Da das Versicherungsgeschäft jedoch in dieser Anlage nicht genannt wird, enthält die Definition des Finanzinstituts einen ausdrücklichen Hinweis auf Versicherungsunternehmen, so daß dieser wichtige Teil des Finanzsektors von der Richtlinie abgedeckt wird.

"Nichtoffizielle Finanzinstitute" werden nicht unmittelbar von der Richtlinie erfaßt, da sich diese nur schwer abgrenzen lassen und in der Regel keinen Aufsichtsbehörden unterstehen. Unter Artikel 8 ist jedoch vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten ihre Bestimmungen gegebenenfalls auf Berufe und Unternehmen ausdehnen müssen, "wenn diese am Zahlungsverkehr in einer Form beteiligt sind, die besonders geeignet ist, für die Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden." Dies würde Spielkasinos, Geldwechsler usw. einschließen.

2. Definition der Geldwäsche einschließlich der Erlöse aus allen schweren Straftaten (Artikel 1, dritter Spiegelstrich)

Die Definition der Geldwäsche wurde wörtlich aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) des Wiener Übereinkommens übernommen. Der einzige Unterschied besteht darin, daß die Definition sich nicht wie im Wiener Übereinkommen auf Straftaten im Zusammenhang mit Drogen beschränkt, sondern das Waschen von Erlösen aus Straftaten in Zusammenhang mit Drogen, Terrorismus und allen Arten von schweren Straftaten (einschließlich insbesondere des organisierten Verbrechens) gemäß der Definition der Mitgliedstaaten abdeckt. Abgleich die Erlöse aus dem Drogenhandel einen großen Anteil an der Geldwäsche im allgemeinen haben wäre es nicht angemessen gewesen, das Waschen der Erlöse aus anderen schweren Straftaten aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Die Solidität des Finanzsystems wird auch in diesen Fällen gefährdet. Außerdem ist es für die Finanzinstitute praktisch unmöglich, festzustellen, aus welcher Art von Verbrechen das zu waschende Geld stammt, selbst wenn sie einen begründeten Verdacht haben, daß bestimmte Gelder aus kriminellen Aktivitäten stammen.

3. Kriminalisierung der Geldwäsche durch die Mitgliedstaaten (Artikel 2)

Die Kriminalisierung der Geldwäsche durch die Mitgliedstaaten ist nicht nur ein notwendiges strafrechtliches Mittel zur Bekämpfung der Geldwäsche, sondern auch eine Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen den Finanzinstituten und den Justiz- und Vollzugsbehörden.

Nach den Rechtsgrundsätzen der meisten Mitgliedstaaten muß das Bankgeheimnis im Falle von strafbaren Handlungen aufgehoben werden. Die Kriminalisierung ist daher eine Voraussetzung für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Die Richtlinie verlangt daher, daß die Mitgliedstaaten das Waschen der Erlöse aus schweren Straftaten, unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit Drogen stehen oder nicht, als Straftat behandeln.

4. Bekanntgabe der Identität von Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern (Artikel 3)

Eine entscheidende Maßnahme zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Geldwäsche sowie zur Gewährleistung effizienter strafrechtlicher Ermittlungen besteht darin, daß Kredit- und Finanzinstitute, von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, wenn sie zu diesen in Geschäftsbeziehungen treten. Neben dieser allgemeinen Verpflichtung müssen Kredit- und Finanzinstitute angemessene Maßnahmen ergreifen, um die tatsächliche Identität der Personen festzustellen, in deren Auftrag ein Geschäft getätigt oder ein Konto eröffnet wird (wirtschaftlicher Eigentümer), falls sie Zweifel daran haben, daß ein Kunde im eigenen Namen handelt. Angesichts der Schwierigkeiten, die die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer unter bestimmten Umständen mit sich bringt, werden die Kredit- und Finanzinstitute aufgefordert, "angemessene Maßnahmen" zu ergreifen.

Die Verpflichtung, für einen bestimmten Zeitraum Aufzeichnungen über die Identität zu führen, ist eine notwendige Voraussetzung für die Effizienz der Vorschriften über die Bekanntgabe der Identität.

5. Sorgfaltspflichten von Kredit- und Finanzinstituten (Artikel 4)

Dieser Grundsatz betrifft zwei zusammenhängende Verpflichtungen von Kredit- und Finanzinstitutionen: die sorgfältige Überprüfung ungewöhnlicher Transaktionen und die Ablehnung verdächtiger Geschäfte.

Diese Bestimmung ist, negativ ausgedrückt, eine Konsequenz des Grundsatzes der Zusammenarbeit, auf den im folgenden Absatz eingegangen wird, sowie eine Notwendigkeit, die sich aus der Verantwortung der Finanzinstitute zur Wahrung ihrer eigenen Solidität und Integrität ergibt.

6. Zusammenarbeit zwischen Kredit- und Finanzinstituten und den für die Strafverfolgung zuständigen Justiz- und Vollzugsbehörden
(Artikel 5)

Aus dieser Zusammenarbeit ergeben sich für die Kredit- und Finanzinstitute und deren Direktoren und Beschäftigte zwei verschiedene Verpflichtungen:

- sie unterrichten die für die Strafverfolgung zuständigen Justiz- und Vollzugsbehörden auf eigene Initiative von allen Fakten, die ihnen bekannt werden und die mit strafbaren Geldwaschtransaktionen im Zusammenhang stehen könnten;
- sie liefern diesen Behörden alle Informationen, Unterlagen oder Aufzeichnungen, die in diesem Zusammenhang angefordert werden.

Beide Verpflichtungen beruhen auf dem bereits genannten Grundsatz, daß das Bankgeheimnis im Falle von strafbaren Handlungen aufgehoben werden muß.

Im ersten dieser Spiegelstriche wird ein bindendes System für die Meldung verdächtiger Transaktionen eingeführt, das eine aktive Zusammenarbeit der Finanzinstitute und ihrer Direktoren und Beschäftigten bei der Verhinderung der Geldwäsche vorsieht.

Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie enthält eine besondere Klausel, nach der die Beschäftigten und Direktoren von ihrer Verantwortung entbunden werden, wenn sie das Bankgeheimnis verletzen. Dies ist eine wichtige Bestimmung, durch die das Personal von Kredit- und Finanzinstituten ermutigt werden soll, mit den Justizbehörden zusammenzuarbeiten.

7. Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und den für die Strafverfolgung zuständigen Justiz- und Vollzugsbehörden (Artikel 6)

Die Verpflichtung der Aufsichtsbehörden, den Justizbehörden alle Tatsachen mitzuteilen, die ihnen bekannt werden und die auf eine Straftat hindeuten, entspricht den Pflichten der Aufsichtsbehörden zur Erhaltung der Solidität und Stabilität des Finanzsystems.

8. Einführung interner Kontrollverfahren und Schulungsprogramme durch die Kredit- und Finanzinstitute (Artikel 7)

Diese ergänzenden Maßnahmen dürften eine wichtige Rolle spielen. Da diese Maßnahmen den Besonderheiten der einzelnen Institute Rechnung tragen müssen, wird in der Richtlinie nur darauf hingewiesen, ohne daß auf die Einzelheiten eingegangen wird. Die Mitgliedstaaten werden die in diesem Zusammenhang erforderlichen Leitlinien ausarbeiten.

VORSCHLAG FÜR EINE
RICHTLINIE DES RATES

ZUR VERHINDERUNG DER NUTZUNG DES FINANZSYSTEMS ZUM
ZWECKE DER GELDWÄSCHE

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Werden die Kredit- und Finanzinstitute dazu benutzt, die Erlöse aus
kriminellen Tätigkeiten zu waschen (im folgenden Geldwäsche genannt),
so besteht die Gefahr, daß das Ansehen und die Stabilität nicht nur des
betreffenden Instituts, sondern des Finanzsystems insgesamt ernsthaft
Schaden leiden und dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit verlieren.

Wenn die Gemeinschaft nicht gegen die Geldwäsche vorgeht, so könnte
dies die Mitgliedstaaten veranlassen, zum Schutz ihres Finanzsystems
Maßnahmen zu ergreifen, die mit der Vollendung des Binnenmarktes
unvereinbar sind. Geldwäscher könnten versuchen, Vorteile aus der
Freiheit des Kapitalverkehrs und der damit verbundenen finanziellen
Dienstleistungen, die ein einheitlicher Finanzraum mit sich bringt, zu
ziehen, um ihren kriminellen Tätigkeiten leichter nachgehen zu können,
falls die Gemeinschaft nicht gewisse Koordinierungsmaßnahmen ergreift.

Das Waschen der Erlöse aus illegalen Tätigkeiten hat einen offenkundigen Einfluß auf die Zunahme des organisierten Verbrechens im allgemeinen und des Rauschgift Handels im besonderen. Die Öffentlichkeit wird sich zunehmend bewußt, daß die Bekämpfung der Geldwäsche eines der wirksamsten Mittel gegen diese Form der Kriminalität ist, die eine besondere Bedrohung für die Gesellschaften der Mitgliedstaaten darstellt.

Die Geldwäsche ist vor allem mit strafrechtlichen Mitteln und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Vollzugsbehörden zu bekämpfen, wie dies für den Drogenbereich in dem am 19. Dezember 1988 in Wien angenommenen Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropischen Stoffen (im folgenden Wiener Übereinkommen genannt) vorgesehen ist.

Sie ist jedoch nicht nur durch strafrechtliche Maßnahmen zu bekämpfen, da das Finanzsystem dabei eine höchst effektive Rolle spielen kann. In diesem Zusammenhang ist auf die Empfehlung des Europarats vom 27. Juni 1980 und auf die im Dezember 1988 in Basel von den Bankenaufsichtsbehörden der Zehnergruppe verabschiedete Grundsatzerklärung hinzuweisen, die beide wichtige Schritte auf dem Wege zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche darstellen.

Die Geldwäsche findet in der Regel im internationalen Rahmen statt, so daß der kriminelle Ursprung der Gelder besser verschleiert werden kann. Maßnahmen, die ausschließlich auf nationaler Ebene getroffen würden, ohne der internationalen Koordinierung und Zusammenarbeit Rechnung zu tragen, hätten nur eine sehr begrenzte Wirkung.

Die Maßnahmen, die von der Kommission auf diesem Gebiet getroffen werden, sollten mit anderen Maßnahmen vereinbar sein, die in anderen internationalen Gremien eingeleitet worden sind. Die Kommission hat daher mit fünfzehn EG- und Drittländern aktiv an den wesentlichen Arbeiten der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" teilgenommen, die im Juli 1989 auf dem Pariser Gipfel der sieben führenden Industrieländer eingesetzt wurde.

Das Europäische Parlament hat die Kommission in mehreren Entschlüssen aufgefordert, ein umfassendes Gemeinschaftsprogramm zur Bekämpfung des Drogenhandels einschließlich Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche vorzulegen.

Um die Schwierigkeiten der Festlegung einer allgemein anerkannten Begriffsbestimmung der Geldwäsche zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Definition des Wiener Übereinkommens zu übernehmen. Da das Phänomen der Geldwäsche jedoch nicht nur die Erlöse aus Drogenstraftaten betrifft, sondern auch die aus anderen schweren Straftaten, ist diese Definition auf das Waschen der Erlöse aus schweren Straftaten auszuweiten, wie sie von den Mitgliedstaaten definiert werden.

Die Kriminalisierung der Geldwäsche durch die Mitgliedstaaten geht zwar über den engeren Bereich des Finanzsystems hinaus, ist aber eine notwendige Voraussetzung für Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens und insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen den Finanzinstituten bzw. Bankenaufsichtsbehörden und den Justizbehörden. In diesem Zusammenhang ist die Ratifizierung und Durchführung des Wiener Übereinkommens für die Bekämpfung der Geldwäsche im Drogenbereich von wesentlicher Bedeutung.

Um zu verhindern, daß Geldwäscher die Anonymität für ihre kriminellen Tätigkeiten ausnutzen, muß sichergestellt werden, daß die Kredit- und Finanzinstitute von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, wenn sie zu ihnen in Geschäftsbeziehungen treten oder für sie Geschäfte durchführen, und daß Aufzeichnungen über die verlangten Identitätsausweise zu führen sind. Die entsprechenden Vorschriften müssen soweit möglich auch für die wirtschaftlichen Eigentümer gelten.

Es muß sichergestellt werden, daß die Kredit- und Finanzinstitute mit besonderer Aufmerksamkeit ungewöhnliche Geschäfte beobachten, die offensichtlich keinem wirtschaftlichen oder legalen Zweck dienen, und daß sie bestimmte Transaktionen ablehnen, wenn der Verdacht der Geldwäsche besteht, um ihre eigene Solidität und Integrität zu wahren und zur Bekämpfung dieses Phänomens beizutragen.

Der Schutz des Finanzsystems gegen die Geldwäsche ist eine Aufgabe, welche die Justiz- und die Strafverfolgungsbehörden nicht ohne die Mithilfe der Kredit- und Finanzinstitute und der Aufsichtsorgane meistern können. Das Bankgeheimnis muß im Falle strafbarer Handlungen aufgehoben werden. Eine Regelung, die die Pflicht zur Meldung verdächtiger Finanzoperationen vorsieht, ist die wirksamste Form einer solchen Zusammenarbeit. Dabei ist eine besondere Schutzklausel erforderlich, um die Angestellten und Leiter von ihrer Verantwortung zu entbinden, wenn sie unbefugt Informationen weitergegeben haben.

Als flankierende Maßnahme hinzutreten sollte die Einführung einschlägiger interner Kontrollverfahren und Fortbildungsprogramme durch die Kredit- und Finanzinstitute.

Da die Geldwäsche nicht nur über Kredit- und Finanzinstitute, sondern auch über andere Berufsarten und Unternehmen, die am Zahlungsverkehr beteiligt sind, erfolgen kann, müssen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls diese Richtlinie auf diese Berufe und Unternehmen ausdehnen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ARTIKEL 1

I. Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten

- Kreditinstitut: ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG des Rates⁽¹⁾;
- Finanzinstitut: ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, dessen Haupttätigkeit darin besteht, eins oder mehrere der unter den Nummern 2 bis 12 und 14 der Liste in der Anlage zur Richtlinie 89/646/EWG des Rates⁽²⁾ aufgeführten Geschäfte zu tätigen, sowie ein Versicherungsunternehmen, das gemäß den Ratsrichtlinien 73/239/EWG⁽³⁾ und 79/267/EWG⁽⁴⁾ zugelassen ist;
- Geldwäsche :

der Umtausch oder Transfer von Vermögenswerten in Kenntnis der Tatsache, daß diese Vermögenswerte aus schweren Straftaten stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleiерung des illegalen Ursprungs des Vermögenswertes oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Straftat oder solchen Straftaten beteiligt sind, um den rechtlichen Konsequenzen solcher Aktivitäten zu entgehen, und

das Verheimlichen oder Verschleiern der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung, Bewegung sowie der Rechte an oder der Eigentumsverhältnisse von Vermögensgegenständen, in Kenntnis der Tatsache, daß diese Gegenstände aus schweren Straftaten stammen.

(1) ABl. Nr. L 322 vom 17.12.1977, S. 30.

(2) ABl. Nr. L 386 vom 30.12.1989, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.

(4) ABl. Nr. L 63 vom 13.3.1979, S. 1.

- **Vermögensgegenstand:** Vermögenswerte aller Art (materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich) und Urkunden oder Rechtstitel, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen;
- **schwere Straftat:** eine Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und c) des Wiener Übereinkommens ist Terrorismus sowie andere schwere Straftaten (einschließlich insbesondere des organisierten Verbrechens), unabhängig davon, ob diese mit Drogen im Zusammenhang stehen, im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten;
- **zuständige Behörden:** diejenigen nationalen Behörden, die von Gesetzes wegen die Aufsicht über Kredit- oder Finanzinstitute innehaben.

ARTIKEL 2

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß das Waschen der Erlöse aus schweren Straftaten nach ihren nationalen Rechtsvorschriften als strafbare Handlung gilt.

ARTIKEL 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, wenn sie mit diesen in Geschäftsbeziehungen treten oder für sie Geschäfte durchführen, und daß diese Institute, falls sie Zweifel hegen, ob ein Kunde im eigenen Namen handelt, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die tatsächliche Identität der Personen festzustellen, in deren Auftrag eine Transaktion getätigt oder ein Konto eröffnet wird. Die Kredit- und Finanzinstitute führen mindestens fünf Jahre lang, nachdem die Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden beendet wurden, Aufzeichnungen über die Identitätsausweise.

ARTIKEL 4

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute ungewöhnliche Transaktionen, die offensichtlich keinem wirtschaftlichen oder eindeutig legalen Zweck dienen, besonders sorgfältig prüfen, und daß sie von Transaktionen Abstand nehmen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen.

ARTIKEL 5

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür,

1. daß die Kredit- und Finanzinstitute sowie deren leitendes Personal und Angestellte mit den zuständigen Justizbehörden und den Strafverfolgungsorganen wie folgt zusammenarbeiten:
 - sie unterrichten diese Behörden von sich aus von allen Tatsachen, die ihnen bekannt werden und die möglicherweise auf eine strafbare Geldwäsche schließen lassen;
 - sie erteilen diesen Behörden alle für gerichtliche Ermittlungen oder ein Rechtshilfeersuchen im Rahmen des geltenden Rechts erforderlichen Auskünfte über Fälle von Geldwäsche.
2. daß es nicht als Verletzung des vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen geregelten Bankgeheimnisses gilt, wenn ein Angestellter oder Leiter eines Kredit- oder Finanzinstituts den zuständigen Justiz- oder Strafverfolgungsorganen in gutem Glauben Mitteilung von dem Verdacht oder der Überzeugung macht, daß ein Finanzgeschäft auf eine Geldwäsche abzielt oder damit zusammenhängt, und daß dies für die Betroffenen keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich zieht.

ARTIKEL 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Aufsichtsbehörden die Justiz- oder die Strafverfolgungsbehörden davon unterrichten, wenn sie bei der Überprüfung von Kreditinstituten oder Finanzinstituten oder bei anderen Gelegenheiten auf Tatsachen stoßen, die auf eine Geldwäsche hindeuten.

ARTIKEL 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür,

1. daß die Kredit- und Finanzinstitute geeignete interne Kontrollverfahren einführen, um zu verhindern, zu erkennen oder zu erschweren, daß sie in mit Geldwäsche verbundene Geschäfte verwickelt werden.
2. daß die Kredit- und Finanzinstitute die geeigneten Maßnahmen treffen, um ihr Personal mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vertraut zu machen, und daß sie besondere Fortbildungsprogramme für ihre Beschäftigten durchführen, damit diese lernen, möglicherweise mit einer Geldwäsche zusammenhängende Geschäfte zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

ARTIKEL 8

Die Mitgliedstaaten dehnen die vorstehenden Bestimmungen gegebenenfalls auf Berufe und Unternehmen, die keine Kredit- und Finanzinstitute sind, aus, wenn diese am Barzahlungsverkehr in einer Form beteiligt sind, die besonders geeignet ist, für die Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden.

ARTIKEL 9

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1992 nachzukommen.

Die erlassenen Maßnahmen müssen ausdrücklich auf diese Richtlinie Bezug nehmen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

288/90

- 18 -

ARTIKEL 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

Dieser Vorschlag wird zu keinerlei Kosten für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften führen.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhinderung der
Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

KOM(90) 106 endg.; Ratsdok. 5611/90

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 6. Juli 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat anerkennt das Bemühen der Kommission, auf europäischer Ebene einen Beitrag zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens und insbesondere des Drogenhandels zu leisten. Eines der wichtigsten Bekämpfungsmittel ist die Strafbarkeit der sogenannten Geldwäsche. In der Sache entspricht Artikel 2 der Position des Bundesrates; im Gesetzentwurf zum OrgKG, den der Bundesrat am 11. Mai 1990 beschlossen hat, ist ein Geldwaschtatbestand vorgesehen. Der Bundesrat weist jedoch nachdrücklich auf die von ihm ständig vertretene Auffassung hin, daß die Gemeinschaft keine Kompetenz hat, die Mitgliedstaaten zum Erlaß von Strafvorschriften zu verpflichten. Artikel 2 des Richtlinienvorschlags ist daher wegen fehlender Kompetenz der Gemeinschaft abzulehnen.
2. Diese fehlende Kompetenz der Gemeinschaft hat nach Auffassung des Bundesrates zur Folge, daß die in Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 6 vorgesehenen Regelungen über die Verpflichtung zur Unterrichtung der Strafverfolgungsorgane

...

vom Verdacht einer Geldwäsche nur in denjenigen Mitgliedstaaten Wirksamkeit entfalten können, die das Waschen der Erlöse aus schweren Straftaten von sich aus unter Strafe stellen. Dasselbe gilt für die in Artikel 5 Abs. 2 enthaltene Regelung über die Rechtfertigung solcher Unterrichtungen. Deshalb sollten die in den Artikeln 5 und 6 vorgesehenen Regelungen von der Gemeinschaft allenfalls dann erlassen werden, wenn alle Mitgliedstaaten die Geldwäsche als Straftat ausgestalten und daher die Artikel 5 und 6 gemeinschaftsweit anwendbar sind. Das Fehlen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung darf allerdings der baldigen Umsetzung der im Beschluß des Bundesrates vom 11. Mai 1990 - BR-Drucksache 75/90 (Beschluß) - verlangten flankierenden Maßnahmen nicht entgegenstehen.

3. Der Bundesrat unterstreicht erneut die Notwendigkeit, zu international wirksamen Regelungen zum Aufspüren von Vermögenswerten aus illegalem Drogenhandel zu kommen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, insbesondere darauf hinzuwirken, daß alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft das am 19. Dezember 1988 in Wien angenommene Übereinkommen der UN gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen möglichst bald ratifizieren und in innerstaatliches Recht umsetzen.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen im Rat über den Richtlinienvorschlag dafür einzutreten, daß es zu einer möglichst effektiven, gleichwohl aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragenden Regelung über die Pflichten der Kreditinstitute bei der Bekämpfung des Waschens von Erlösen aus schweren Straftaten kommt.

...

Drucksache 288/90 (Beschluß)

5. Die den Kreditinstituten aufzuerlegenden Maßnahmen zur Identitätsfeststellung und Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden dürfen nicht zu unzumutbarem Arbeitsaufwand und vermeidbaren Störungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Bankinstitut und Kunden führen.
6. Es sollte daher ein Schwellenbetrag festgelegt werden, ab dem die Feststellungen zu erfolgen haben.
Diese Schwelle sollte grundsätzlich bei Bareinzahlungen ab 50.000 DM liegen.
7. Darüber hinaus hält es der Bundesrat für angezeigt, länderübergreifend objektive und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte Verdachtskriterien zu erarbeiten, nach denen im Tagesgeschäft der Kreditinstitute in praktikabler Weise verdächtige von normalen Transaktionen unterschieden werden können. Dabei muß sichergestellt sein, daß eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden erst nach einer sorgfältigen Prüfung zu erfolgen hat.